

Die Landesdirektion Sachsen übernimmt keine Kosten für die nachfolgende ärztliche Untersuchung bzw. Bestätigung einer/s Prüfungserleichterung/Nachteilsausgleichs.

Ärztliche Bestätigung für den Antrag auf Prüfungserleichterung/Nachteilsausgleich

Abschlussprüfung

Ihr/e Patient/in
geb. am
wohnhaft

beantragte bei der Landesdirektion Sachsen die Teilnahme an der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf **Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste**. In dieser Angelegenheit beehrte er eine/n Prüfungserleichterung/Nachteilsausgleich. Der benötigten ärztlichen Stellungnahme muss der Umfang der/des Prüfungserleichterung/Nachteilsausgleichs, insbesondere evtl. Schreibzeitverlängerungen und Pausen, entnommen werden können. Aus diesem Grund bitten wir Sie, zu nachfolgend aufgeführten Sachverhalten Stellung zu nehmen:

1. Sachverhaltsschilderung:

Die Abschlussprüfung zum/ zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste wird schriftlich und praktisch durchgeführt. Die schriftliche Prüfung findet an zwei Arbeitstagen statt (1. Tag: 2 Prüfungen, 2. Tag: 1 Prüfung). Die schriftliche Prüfung wird in folgenden Bereichen durchgeführt:

- a) Beschaffen und Aufbereiten von Medien und Informationen mit einer Prüfungszeit von 120 Minuten
- b) Bereitstellen und Vermitteln von Medien und Informationen mit einer Prüfungszeit von 120 Minuten
- c) Wirtschafts- und Sozialkunde mit einer Prüfungszeit von 90 Minuten

Dabei werden die Klausuren a) und c) am 1. Prüfungstag und die Klausur b) am 2. Prüfungstag geschrieben. Zwischen den beiden Tagen liegt ein Ruhetag.

Die praktische Prüfung wird im Prüfungsbereich Dienstleistungs- und Medienangebot durchgeführt. Dabei hat der Prüfling eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten. Das Prüfungsgespräch dauert 20 Minuten.

Bei Bedarf wird eine mündliche Ergänzungsprüfung mit einer Prüfungszeit von 15 Minuten durchgeführt

Pro Fach werden innerhalb der o.g. Prüfungszeiten keine Pausen gewährt.

Die zuständige Stelle kann behinderten Prüfungsteilnehmern (§ 2 SGB IX) auf schriftlichen Antrag entsprechend der Schwere der nachgewiesenen Behinderung eine/n angemessene/n Prüfungserleichterung/Nachteilsausgleich gewähren. Dies gilt auch für Prüfungsteilnehmer, die wegen einer ärztlich festgestellten körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeit erheblich beeinträchtigt sind. Die fachlichen Anforderungen dürfen dabei nicht geringer bemessen werden.

2. Ärztliche Bestätigung für eine/n Prüfungserleichterung/Nachteilsausgleich

- a) Der/Die Prüfungsteilnehmer/in ist in ärztlicher Behandlung und hat folgende Beeinträchtigungen, die auf die Anfertigung o. g. Prüfungen Auswirkungen haben können.

.....
.....
.....
.....

- b) Ist der/die Patientin voraussichtlich zu Beginn der Prüfung arbeitsfähig/dienstfähig?

ja
 nein

- c) Ist der/die Patientin grundsätzlich in der Lage, die Prüfung abzulegen?

ja, ohne Einschränkungen
 ja, unter Einschränkungen (weiter unter 2 d)
 nein, überhaupt nicht

- d) Ist der/die Patientin in der Lage, die Prüfung während der jeweiligen Prüfungszeiten im Sitzen abzulegen bzw. während der gesamten Prüfungszeiten Schreibtätigkeiten auszuführen?

ja
 nein (weiter unter 2 e)

- e) Sind während der einzelnen Prüfungen zusätzliche Pausen notwendig?
Während der Pausen wird die Arbeitszeit unterbrochen und dem Prüfungsteilnehmer wird Gelegenheit gegeben, sich zu erholen, Medikamente einzunehmen etc.

nein
 ja

Wenn ja, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt sind diese zu gewähren? (Angaben je Prüfungsbereich in Minuten)

- Beschaffen und Aufbereiten von Medien und Informationen mit einer Prüfungszeit von 120 Minuten

.....
.....

- Bereitstellen und Vermitteln von Medien und Informationen mit einer Prüfungszeit von 120 Minuten:

.....
.....

- Wirtschafts- und Sozialkunde mit einer Prüfungszeit von 90 Minuten:

.....
.....

- Praktische Prüfung (Vorbereitungszeit 15 Minuten):

.....
.....

- f) Ist eine Verlängerung der Prüfungszeit (ohne Pausen) notwendig?
Es werden keine zusätzlichen Pausen gewährt, sondern die Prüfungsdauer wird ohne Unterbrechungen verlängert

- nein
- ja

Wenn ja, in welchem Umfang? (Angaben der Zeitverlängerung je Prüfungsbereich in Minuten)

- Beschaffen und Aufbereiten von Medien und Informationen mit einer Prüfungszeit von 120 Minuten

.....
.....

- Bereitstellen und Vermitteln von Medien und Informationen mit einer Prüfungszeit von 120 Minuten:

.....
.....

- Wirtschafts- und Sozialkunde mit einer Prüfungszeit von 90 Minuten:

.....
.....

- Praktische Prüfung (Vorbereitungszeit 15 Minuten):

.....
.....

Gesonderte Begründung erforderlich:

- Mündliche Ergänzungsprüfung (etwa 15 Minuten):

.....
.....

- Prüfungszeit Praktische Prüfung 20 Minuten:

.....
.....

Bei der Abnahme der praktischen Prüfung ist zu beachten:

.....
.....

- g) Benötigt der Patient besondere Hilfsmittel (wie z. B. Computer, Lesehilfe, besonderes Mobiliar)?

- schriftliche Prüfung
- praktische Prüfung

.....
.....

h) Werden andere Prüfungserleichterungen/Nachteilsausgleiche für notwendig erachtet?

.....
.....
.....
.....

.....
Datum

.....
Stempel, Unterschrift des Arztes